

schrittweise Überwindung der Kriminalität reduziert sich eben nicht auf bloßen Selbstzweck wie die Kriminalitätsbekämpfung und das Strafrecht des Ausbeuterstaates, die sich darauf beschränken, das ebenso bornierte wie räuberische Interesse einer Klasse an der Verteidigung ihrer Herrschafts- und Ausbeutungsbedingungen, gehüllt in eine kraft Rechtes zum allgemeinen Willen erklärte, aber nichtsdestoweniger verlogene moralische Entrüstung über das Verbrechen zur Geltung zu bringen und der Gesellschaft gewaltsam zu oktroyieren. Das sozialistische Strafrecht dient vielmehr — wie der Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität insgesamt und in allen seinen staatlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Formen — der grundlegenden Aufgabe, *die Entwicklung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse in Richtung auf die Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus durchzusetzen, zur Entwicklung der Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten beizutragen und damit alle produktiven Kräfte unserer Gesellschaft und jedes ihrer Mitglieder frei entfalten zu helfen.* Dieser grundlegenden Aufgabe dient auch die *Schutzfunktion* unseres sozialistischen Strafrechts. Denn allein in der geschichtlichen Notwendigkeit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die als oberstes Prinzip im Innern die schöpferische Arbeit und freie Entfaltung der Menschen und in ihren Beziehungen zu anderen Völkern die friedliche Zusammenarbeit und die friedliche Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftssysteme verwirklicht, findet die Schutzfunktion unseres Strafrechts ihre historische Grundlage und Berechtigung, ihren zutiefst humanistischen Inhalt und zugleich auch ihre bestimmenden Maßstäbe. *Je bewußter und tiefgreifender der strafrechtliche Schutz unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihrer Bürger vor Vergehen und Verbrechen auf die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse — mit der ja Vergehen und Verbrechen mehr und mehr der Boden entzogen wird — auf gebaut und ausgerichtet, mit dieser zu einer Einheit verbunden wird, um so wirksamer wird der vom sozialistischen Strafrecht geleistete Schutz der sozialistischen Ordnung und ihrer Bürger sein.* Dies gilt, obschon in spezifischer Weise, auch für die Gestaltung des strafrechtlichen Schutzes vor friedensgefährdenden und staatsfeindlichen Anschlägen und anderen schweren Verbrechen, der